

**– Stellungnahme der GEMA –  
Schriftliche Anhörung des Europaausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
zum Antrag: Grenzübergreifende kulturelle Teilhabe**

Die GEMA vertritt in Deutschland die Urheberrechte von mehr als 70.000 Mitgliedern (Komponisten, Textdichter und Musikverleger) sowie von über zwei Millionen Rechteinhabern aus aller Welt. Als eine der größten Autorenvereinigungen für Werke der Musik in Europa setzt sich die GEMA für die Entwicklung eines von kultureller Vielfalt geprägten digitalen Binnenmarkts für kreative Inhalte ein.

**I. Allgemeine Anmerkungen zur Mehrgebietslizenzierung von Urheberrechten an Musikwerken im digitalen Binnenmarkt**

- Die Anforderungen des digitalen Binnenmarktes haben die nationalen Lizenzierungssysteme verändert. Europaweit tätige Online-Dienste benötigen europaweite Lizenzen. Verwertungsgesellschaften und andere Rechtemanager benötigen Rechtssicherheit für ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten. Bei der Entwicklung von grenzüberschreitenden Online-Angeboten nimmt die Musikbranche in Europa eine Vorreiterrolle ein.
- Mit der Richtlinie 2014/26/EU „über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt“ (VG-Richtlinie) existiert seit April 2014 ein spezifischer Rechtsrahmen für die gebietsübergreifende Online-Lizenzierung von Urheberrechten an Musikwerken im Internet.
- Insofern können die Anbieter von Online-Diensten heute paneuropäische Nutzungsrechte an Musikwerken erwerben, sofern sie grenzüberschreitend tätig sein wollen. Das bestehende Urheberrecht steht dieser Entwicklung nicht im Weg. Auch die Europäische Kommission hat in diesem Zusammenhang in der „Strategie für den digitalen Binnenmarkt für Europa“ vom 6. Mai 2015 mögliche Hemmnisse jenseits des Urheberrechts identifiziert, wie beispielsweise unterschiedliche Verbraucherrechte oder unterschiedliche Mehrwertsteuerregelungen.
- Speziell für Sendeunternehmen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, parallel zu den Rechten für ihre Hörfunk- und Fernsehprogramme auch die Rechte für die sog. „programmbegleitenden Online-Nutzungen“ zu erwerben. Die Sendeunternehmen in Deutsch-

land erhalten die Urheberrechte an Musikwerken, die sie für ihre Sendungen und programmbegleitenden Online-Nutzungen benötigen, über die GEMA.<sup>1</sup>

## II. Rechtklärung im digitalen Binnenmarkt vereinfachen

- Die Vereinfachung der grenzüberschreitenden Lizenzierung ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung eines digitalen Binnenmarkts für kreative Inhalte. Eine wesentliche Herausforderung im Bereich der Mehrgebietslizenzierung besteht aktuell in der Fragmentierung der europäischen Rechtlandschaft. Der beste Weg, die bestehende Rechtefragmentierung zu überwinden, sind Kooperationen zwischen Verwertungsgesellschaften und anderen Rechteaggregatoren. Diese Kooperationen müssen gefördert und unterstützt werden.
- Die im April 2014 in Kraft getretene VG-Richtlinie (2014/26/EU) ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Das Europäische Parlament hat ebenfalls in dem am 9. Juli 2015 verabschiedeten Bericht zum Urheberrecht darauf hingewiesen, dass aus dem in der VG-Richtlinie (2014/26/EU) „verfolgten Ansatz Lehren für andere Arten von Inhalten gezogen werden könnten“ (Ziffer 10).
- Die Einführung eines einheitlichen europäischen Urheberrechtstitels würde hingegen keine Verbesserungen für die Rechtenutzer bringen, solange die erforderlichen Rechte nicht bei einer Anlaufstelle erhältlich sind.
- Verwertungsgesellschaften wie die GEMA investieren in die Entwicklung von zukunftsweisenden Lizenzlösungen. Am 16. Juni 2015 hat die Europäische Kommission eine Kooperation zwischen GEMA, der schwedischen STIM und der britischen PRS genehmigt. Das Ziel der beteiligten Partner ist es, im Einklang mit den Anliegen der VG-Richtlinie (2014/26/EU) eine europäische Lizenzierungsplattform aufzubauen, auf der die Rechte der Parteien gemeinsam zur EU-weiten Online-Nutzung angeboten werden.
- Das Joint Venture stellt eine wegweisende Form der Kooperation zwischen Verwertungsgesellschaften dar und wird die paneuropäische Lizenzierung für digitale Musikdienste maßgeblich vereinfachen.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Art. 32 der VG-Richtlinie 2014/26/EU bzw. § 74 des Referentenentwurfs für ein Verwertungsgesellschaften-gesetz vom 09.06.2015 (zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU).

### III. Überprüfung der Satelliten- und Kabelrichtlinie

- Die Europäische Kommission hat am 24. August 2015 eine öffentliche Konsultation zur bestehenden Satelliten- und Kabelrichtlinie eingeleitet. In diesem Zusammenhang will die Kommission u.a. prüfen, ob der Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf „Online-Übertragungen“ seitens der Sendeunternehmen ausgeweitet werden sollte.
- Das Anliegen von Sendeunternehmen, alle von ihnen benötigten Rechte möglichst unkompliziert bei einer Anlaufstelle im eigenen Land zu erhalten (sog. „Herkunftslandprinzip“), ist nachvollziehbar. Allerdings lassen sich die spezifischen Regelungen für Sendeunternehmen in der Satelliten- und Kabelrichtlinie nicht auf sämtliche Anbieter von Online-Diensten übertragen.
- Da der Aufstellungsort von Servern in kurzer Zeit und zu geringen Kosten verlagert werden kann, würde eine Rechtklärung nach dem Herkunftslandprinzip die Anbieter von Online-Diensten tendenziell dazu veranlassen, ihre technischen Anlagen in jene Länder zu verlagern, die das geringste Niveau an Rechtsdurchsetzung und Vergütung von Urhebern aufweisen (sog. „forum shopping“).

### IV. GEMA sperrt keine Videos auf YouTube

- In der Diskussion über Geoblocking wird gelegentlich der Rechtsstreit zwischen der GEMA und YouTube angeführt. Im Mai 2015 urteilte das OLG München in zweiter Instanz, dass die von YouTube in der Vergangenheit eingeblendeten Sperrtafeln rechtswidrig sind, durch die fälschlicherweise suggeriert wurde, die GEMA wäre für die Sperrung der Videos auf YouTube verantwortlich.
- Die GEMA sperrt grundsätzlich keine Videos auf YouTube. Das Ziel der GEMA ist die Verwertung von Musikrechten, nicht die Verhinderung von Musikknutzungen. Seitens des Gesetzgebers ist die GEMA generell verpflichtet, allen Nutzern, also auch YouTube, die von ihr wahrgenommenen Rechte gegen eine angemessene Vergütung der Urheber einzuräumen.
- Hintergrund des Rechtsstreits ist die Forderung der GEMA, Musikurheber für die Nutzung ihres urheberrechtlich geschützten Repertoires auf der Plattform YouTube angemessen zu entlohnen. YouTube zahlt der GEMA bislang keine Lizenzvergütung für die Musikknutzung auf seiner Online-Videoplattform.
- In der digitalen Wirtschaft wird mit kreativen Inhalten eine erhebliche Wertschöpfung erzielt. Wirtschaftlich profitieren bisher vor allem Plattformbetreiber, die sich auf die im Telemediengesetz verankerte Haftungsprivilegierung als Host Provider berufen. Auf diese Weise entziehen sich die Plattformbetreiber ihrer Verantwortung, Urheber für die Nutzung ihrer Werke angemessen zu vergüten.

- Gleichzeitig treten diese Plattformbetreiber in Konkurrenz zu lizenzierten Inhabern, wodurch die weitere Entwicklung eines von kultureller Vielfalt und fairem Wettbewerb geprägten digitalen Binnenmarkts für kreative Inhalte erheblich behindert wird.
- Plattformbetreiber, die an der Verwertung kreativer Inhalte wirtschaftlich partizipieren, müssen in die Verantwortung genommen werden, Urheber für die Nutzung ihrer Werke zu entlohnen.

Kontakt:

Michael Duderstädt, Direktor Politische Kommunikation der GEMA

Email: [mduderstaedt@gema.de](mailto:mduderstaedt@gema.de)